

und deren Ergebnisse regelmäßig analysiert und ausgewertet sowie gute Erfahrungen verallgemeinert werden.

Sie wirken auf die Bereitstellung geeigneter Arbeitsstellen bzw. -plätze für gefährdete Bürger hin.

Sie helfen dem Betriebsleiter, für die zur Arbeitsaufnahme in den Betrieb vermittelten Bürger differenzierte, individuell auf die Person des gefährdeten Bürgers abgestimmte Maßnahmen für die Gestaltung des Erziehungsprozesses festzulegen und deren Durchführung zu sichern.

Dabei kommt es besonders darauf an, diese labilen, schlechten Einflüssen leicht zugänglichen Bürger in solche Gewerkschaftsgruppen einzugliedern, deren Zusammensetzung die Förderung des Erziehungsprozesses gewährleistet. In Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 13 GBA nehmen die gewerkschaftlichen Leitungen auch zu diesem Zweck u. a. an den Gesprächen über den Abschluß der Arbeitsverträge teil.

4. Sie widmen gefährdeten Jugendlichen und solchen Jugendlichen, die keine Eltern haben bzw. vom Elternhaus gänzlich gelöst aufwachsen, größte Aufmerksamkeit. Diesen Jugendlichen ist in besonderem Maße gesellschaftliche Hilfe zu gewähren, z. B. dadurch, daß Kollektive bzw. einzelne lebenserfahrene Werktätige für sie die Patenschaft übernehmen und ihnen helfen, mit Problemen fertig zu werden. Insbesondere sind sie, falls sie keine abgeschlossene Ausbildung haben, für eine berufliche Ausbildung zu gewinnen.

5. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen geben den Gewerkschaftsgruppen, in deren Bereich gefährdete Bürger die Arbeit aufnehmen bzw. aufgenommen haben, besondere Hilfe und Anleitung. Diese Hilfe und Anleitung muß in erster Linie darauf gerichtet sein, das Verantwortungsbewußtsein für gefährdete Bürger bei jedem Angehörigen der Gewerkschaftsgruppe als Grundvoraussetzung für eine wirksame Erziehungsarbeit zu entwickeln.

6. Die Gewerkschaftsgruppe hilft dem kriminell Gefährdeten, die in seinem Verhalten gezeigten Schwächen zu überwinden und macht ihm die von ihm erwartete Veränderung seines Verhaltens bewußt. Sie vermittelt ihm die Einsicht, daß er selbst durch disziplinierte Arbeit, Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb, Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben und die freiwillige Einhaltung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu seiner Erziehung beitragen muß.

Gefährdeten Werktätigen sind geeignete Möglichkeiten zu geben, damit im Ergebnis ihrer Erziehung und Selbsterziehung über Erfolgserlebnisse das Bewußtsein geweckt und weiterentwickelt wird, daß sie ihren Platz in unserer sozialistischen Gemeinschaft haben.

7. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen setzen sich für die Stabilität der Arbeitsrechtsverhältnisse kriminell Gefährdeter ein, indem sie z. B.

a) bei einer vom Betrieb ausgehenden Initiative zum Abschluß eines Aufhebungsvertrages unter Hinzuziehung des verantwortlichen Leiters